

Entwässerungsantrag

(Einzugsgebiet Hansestadt Uelzen, SG Suderburg, SG Bevensen-Ebstorf)

zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage (Kanalisation)

zur Änderung / Erweiterung / Erneuerung / Nutzungsänderung der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage

Eingeleitet werden soll / wird:

Schmutzwasser*

Niederschlagswasser

Mischwasser

*Hinweis: Im Einzugsgebiet der SG Suderburg und der SG Bevensen - Ebstorf kann bei dem Abwasserzweckverband Uelzen nur die Einleitung von Schmutzwasser beantragt werden.

zum Anschluss an eine Kleinkläranlage

Nutzung überwiegend: privat gewerblich

1	Bauherr Name, Anschrift Telefon	
2	Baugrundstück Straße/Weg/Platz	
3	Gemarkung Flur Flurstück	
4	Bezeichnung der Baumaßnahme (z.B. Neubau Einfamilienhaus, Umbau Reihenhaus)	
5	Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter Name/Anschrift/Tel.	
6	Planverfasser Name/Anschrift/Tel.	

Hinweise zum Entwässerungsantrag sowie zur Planung und Bauausführung

Der Abwasserzweckverband Uelzen, möchte Ihnen als Entwurfsverfasser(in) und Bauherr(in) mit diesem Merkblatt einige **wichtige Hinweise** zur Planung und Bauausführung einer Grundstücksentwässerungsanlage, sowie zu den Inhalten eines Entwässerungsantrages an die Hand geben. Dieses Merkblatt kann nicht vollständig sein; es sollte Ihnen nur die wichtigsten Grundzüge darstellen!

Definitionen:

Im **Trennsystem** werden Schmutz- und Regenwasser getrennt in separaten Kanälen abgeleitet.

Im **Mischsystem** werden Schmutz- und Regenwasser in einem Kanal zur Kläranlage geleitet.

Die **Grundstücksentwässerungsanlage** beinhaltet alle Einrichtungen und Leitungen die zur Ableitung von Regen- und Schmutzwasser auf einem Grundstück und in Gebäuden dienen.

Die **Anschlussleitung** ist die Rohrleitung zwischen dem Hauptkanal in der Straße und der Grundstücksgrenze bzw. dem Übergabeschacht. **Grundleitungen** sind alle unzugänglichen Rohrleitungen im Erdreich oder unter der Grundplatte eines Gebäudes, die das Abwasser der Anschlussleitung zuführen.

Planung:

Die Planung einer Grundstücksentwässerungsanlage sollte ausschließlich von einem Fachkundigen durchgeführt werden. Eine sorgfältige und fachlich richtige Planung ist die Grundlage für eine reibungslose Nutzung einer Entwässerungsanlage! Für die Planung von Entwässerungsanlagen im Gebäude ist die DIN EN 12056 und für Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden die DIN EN 752 zugrunde zu legen. Die DIN 1986-100 gilt als nationale Restnorm der DIN 1986 und enthält zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 12056 und DIN EN 752. Weitere ggf. erforderliche DIN-Normen sind:

DIN EN 858 „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten“ (die Norm ist wird ergänzt von DIN 1999-100), DIN EN 1825 „Abscheideranlagen für Fette“ und DIN 1989-100 „Regenwassernutzungsanlagen“ in Verbindung mit der DIN EN 16941.

Es ist schon bei der Planung auf Schallschutz zu achten. Geräuschübertragungen können erheblich sein, wenn Schallbrücken zwischen Entwässerungsleitungen und –gegenständen vorhanden sind. Siehe DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“.

Im Entwässerungsantrag ist eine hydraulische Rohrbemessung gemäß DIN EN 752 – 4 (Teil 4: Hydraulische Berechnung und Umweltschutzaspekte) für Systeme außerhalb von Gebäuden und gemäß DIN EN 12056 – 2/3 (Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung; Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Berechnung) für Systeme innerhalb von Gebäuden durchzuführen. Der Mindestdurchmesser im Erdbereich verlegter Rohrleitungen (Grundleitungen) beträgt DN 100 (100 mm) [DIN EN 12056 – 2, Anhang B; DIN EN 12056 – 3, Anhang C]. Hierbei ist die maximale Durchflussmenge und das Gefälle der Leitung zu beachten.

Abwässer die unterhalb der Rückstauenebene anfallen, sind gemäß § 16 der 1. Änderungssatzung der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen gegen Rückstau zu sichern. Die Rückstauenebene entspricht dem Straßenniveau (Oberfläche) vor dem anzuschließenden Grundstück in Höhe des Anschlusspunktes der Grundstücksanschlussleitung. Hat die Straße ein Gefälle, so liegt die Rückstauenebene in Höhe des nächsten öffentlichen Kanalschachtes der Hauptleitung gefälleaufwärts (Straßenebene). Der Abwasserzweckverband Uelzen kann die Rückstauenebene im Einzelfall niedriger oder höher festsetzen. Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt ist, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei durch heben über die Rückstauenebene mittels Rückstauschleife, zuzuführen. Ausnahmsweise können für Nebenanlagen mit fäkalienfreiem Abwasser (z.B. Waschbecken im Keller) Absperreinrichtungen nach DIN 19578 zugelassen werden, wenn entsprechende Hinweisschilder für Bedienung und Wartung gut sichtbar angebracht werden.

Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf nur unter Zwischenschaltung einer Hebeanlage in die öffentliche Regen- oder Mischkanalisation geleitet werden.

Über Rückstausicherungen darf nur Abwasser geleitet werden, das auch unterhalb der Rückstauenebene anfällt.

Grundstücke dürfen nur im Trennsystem entwässert werden!

Auch in den mischkanalisierten Bereichen des Abwasserzweckverbandes Uelzen, ist das Regen- und das Schmutzwasser getrennt bis zur Grundstücksgrenze zu führen. Eine Trennung von Regen- und Schmutzwasser auf den privaten Grundstücken ist erforderlich, um einen Umschluss auf ein evtl. nachgerüstetes Trennsystem zu erleichtern. Vor der Grundstücksgrenze werden die beiden Wasserströme in einem Schachtbauwerk zusammengefasst und gemeinsam in den öffentlich Mischwasserkanal eingeleitet.

Gemäß §8 Abs.(8) der 1. Änderungssatzung der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück gefordert werden, wenn die zulässigen Abflussmengen im öffentlichen Kanal überschritten werden.

Es ist wird empfohlen in jedem Fallrohr eine Reinigungsöffnung zur Kontrollmöglichkeit vorzusehen.

Reinigungsöffnungen \geq DN 400 sollten an allen Richtungsänderungen der Abwasserleitungen vorgesehen werden, um bei Verstopfungen eine Kanalspülung und Reinigung zu ermöglichen.

Vom Abwasserzweckverband Uelzen zwingend gefordert ist die Anordnung eines Kontrollschachtes an der Grundstücksgrenze. Gemäß der 1. Änderungssatzung der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen hat im Verbandsgebiet der Hansestadt Uelzen die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer den Übergabeschacht direkt hinter der Grundstücksgrenze auf eigene Kosten zu erstellen. In den Verbandsgebieten der Samtgemeinden Suderburg und Bevensen-Ebstorf wird der Übergabeschacht durch den Abwasserzweckverband Uelzen erstellt.

Dieser Kontroll- bzw. Übergabeschacht muss immer zugänglich gehalten werden, um im Schadensfall eine schnelle Beseitigung einer Verstopfung zu ermöglichen.

Kontrollschächte sollten eine lichte Weite von 600 – 1000 mm aufweisen. Schächte werden aus Beton oder Kunststoff angeboten. Wichtig ist die Wasserdichtigkeit der Schächte. Sie muss in jedem Fall gewährleistet sein! Sind durch vorgegebene Anschlusshöhen der öffentlichen Kanalisation Höhendifferenzen \geq 30 cm zu überwinden, ist ein Absturz der zulaufenden Abwassergrundleitung am Kontrollschacht vorzusehen!

Entwässerungsantrag:

Zur Erstellung und des Betriebes einer Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Entwässerungsantrag erforderlich. Dieser Antrag ist in 1-facher Ausfertigung einzureichen und umfasst die folgenden Unterlagen:

- **Den vollständig ausgefüllten Antragsvordruck**
- **Eine Beschreibung der geplanten Entwässerungsanlage mit Angaben zu den Rohrmaterialien, der Regenwasserentsorgung, der Größe der befestigten Fläche usw.**
- **Eine Baukostenermittlung der Entwässerungsanlage.**
- **Bei gewerblichen Bauten ist eine Beschreibung des Betriebes und des zu erwartenden Abwassers in Art und Menge beizufügen.**
- **Einen Lageplan im Maßstab 1:1000 oder größer mit allen Gebäuden, Grundstücksgrenzen und Entwässerungsleitungen mit Durchmesser- und Gefälleangaben. Grundrisse des Kellers und aller Geschosse im Maßstab 1:100 oder größer, mit allen Entwässerungsleitungen und der symbolischen Darstellung aller Entwässerungsgegenstände.**
- **Einen Systemschnitt im Maßstab 1:100 oder größer durch das Gebäude mit Angabe der Rückstauenebene, aller Grundleitungen, der Kellersohle, der Geschoßfußböden sowie aller Leitungen und Entwässerungsgegenständen im Gebäude.**
- **Bei Anschluss an eine Kleinkläranlage ist ein gesonderter Vordruck mit einzureichen. Diesen können Sie beim Umweltamt des Landkreises Uelzen erhalten.**

In den Zeichnungen sind Schmutzwasserleitungen mit ausgezogenen, Regenwasserleitungen mit gestrichelten und Mischwasserleitungen mit strichpunktierten Linien darzustellen.

Bei farblicher Darstellung ist Schmutzwasser braun, Regenwasser blau und Mischwasser rot zu zeichnen. Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Sämtliche Antragsunterlagen sind dem Abwasserzweckverband Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen digital im pdf - Format einzureichen und müssen vom Bauherren und dem Entwurfsverfasser unterzeichnet sein!

Es darf mit dem Bau der Entwässerungsanlage erst nach deren Genehmigung begonnen werden!

Bauausführung:

Es ist darauf zu achten, dass eine normgerechte Planung auch umgesetzt wird. Das heißt, die Entwässerungsanlage ist nach den genehmigten Plänen zu erstellen. **Dies setzt voraus, dass die Entwässerungsgenehmigung mit allen Anlagen dem Ausführenden auf der Baustelle zur Verfügung steht und auch nach diesen gearbeitet wird.**

Nach DIN 1986-100 liegen das Mindestgefälle der zu verlegenden Rohrleitungen und die Mindestfließgeschwindigkeit innerhalb von Gebäuden bei $J = 0,5$ cm/m (Gefälle) und $v = 0,5$ m/s (Fließgeschwindigkeit). Die Mindestfließgeschwindigkeit ausserhalb des Gebäudes darf an keiner Stelle des Gebäudes $< 0,7$ m/s sein und das Mindestgefälle liegt außerhalb von Gebäuden bei $J = 1 : DN$. Sturzgefälle mit daraus resultierenden Fließgeschwindigkeiten $> 2,5$ m/s sind nicht zulässig.

Betrieb und Wartung

Hinweise zu Betrieb und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage entnehmen Sie bitte der Entwässerungsgenehmigung!

Mit den folgenden Unterschriften bestätigen wir die Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben: